

An die Mitglieder des
Betriebsausschusses

EINLADUNG

Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden zunächst zu einer Führung am

Mittwoch, 30.03.2022, 16:00 Uhr,

im Pumpwerk am Kuhbach des Lippeverbandes nahe der Realschule Oberaden (Pantenweg 12, 59192 Bergkamen) eingeladen. Die Führung wird Herr Kaiser vom Lippeverband durchführen.

Außerdem werden die Mitglieder des Betriebsausschusses zu der am

Mittwoch, 30.03.2022, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Vortrag des Lippeverbandes, Herr Kaiser - Thema Starkregenprävention / Überflutungsschutz	12/0572
2	Neubau des Wertstoffhofs der GWA am Haldenweg hier: Vorstellung durch die GWA	12/0566
3	Jahresabschluss 2020 des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen a) Feststellung des Jahresabschlusses 2020 b) Genehmigung des Lageberichtes c) Behandlung des Jahresergebnisses d) Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses	12/0565
4	Darstellung der Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2020	12/0564
5	Neubau eines Verwaltungsgebäudes für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen	12/0573
6	Starkregengefahrenkarte Bergkamen	12/0574
7	Standort Service Plus (SSP) hier: Erfahrungsbericht 2021	12/0575

8	Einwohnerfragestunde	
9	Anfragen und Mitteilungen	

Corona-Hinweise für die Sitzung:

Entsprechend dem aktualisierten Runderlass des MHKBG NRW „Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen - Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie“ vom 17.01.2022 unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst, als auch die teilnehmende Öffentlichkeit der sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 6 CoronaSchVO ergebenden Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung ("3G"). Wer nicht immunisiert ist, muss durch einen Antigen-Schnelltest nachweisen, dass seine Teilnahme für die übrigen Mitglieder des Gremiums und die teilnehmende Öffentlichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Gesundheitsrisiko bedeutet.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO muss in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden. Ausnahmsweise kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 12a CoronaSchVO bei Vortragstätigkeiten und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Vom Umfang her übliche Wortbeiträge im Rahmen der Beratung fallen nicht unter die Ausnahme.

Sollten Sie verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter zu benachrichtigen.

f.d.R

gez.
Stephan Wehmeier
Vorsitzender

Andreas Fischer
Schriftführer